

Vereinbarung über Dienstleistungen der Stadt Eschborn im Rahmen der feuerwehrtechnischen Gerätwartung und -prüfung

zwischen

**der Stadt Steinbach (Taunus), vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Steffen Bonk und den Stadtrat Lars
Knobloch**

- nachfolgend „Stadt Steinbach“ genannt

und

**der Stadt Eschborn, vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Adnan Shaikh und den Stadtrat Karlheinz
Gritsch**

- nachfolgend „Stadt Eschborn“ genannt

Vorbemerkung

Gemäß § 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sind die Städte und Gemeinden als Aufgabenträger des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen sowie mit Ausrüstung und Gerät auszustatten und diese zu unterhalten.

Die bei der Feuerwehr einzusetzenden Geräte und Einsatzmittel müssen den geltenden DIN-Normen entsprechen und gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV/GUV) regelmäßigen Prüfungen unterzogen werden. Diese sind durch den zuständigen Gerätewart zu dokumentieren und zu überwachen.

Insbesondere wird die Gerätwartung und Prüfung von Einsatzmitteln in folgenden Niederschriften festgelegt:

- DGUV Vorschrift 49
„Feuerwehren“
- DGUV Grundsatz 305-002
„Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“
- DGUV Grundsatz 312-190
„Ausbildung, Fortbildung und Unterweisung im Atemschutz“
- DGUV Regel 112-190
„Benutzung von Atemschutzgeräten“
- DGUV Grundsatz 312-906
„Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen“
- DGUV Regel 112-198
„Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- Bedienungsanleitung des Herstellers/Herstellerangaben

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sowie der in den Unfallverhütungsvorschriften notwendigen Prüfungen greift die Stadt Steinbach im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) auf Geräte und Prüfungsdienstleistungen der Stadt Eschborn zurück.

Die Stadt Eschborn und Stadt Steinbach schließen gemäß den vorgenannten Grundlagen folgende Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Eschborn betreibt im Notfallzentrum Eschborn zentrale Werkstätten zur Prüfung, Wartung und Pflege für feuerwehrtechnische Einsatzmittel und –geräte. Dies sind im einzelnen Werkstätten für die Arbeitsbereiche Atemschutz, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Elektro und Schlauch sowie Werkstätten für die allgemeine Geräteprüfung.

Zur Sicherstellung von Dienstleistungen und der Einsatzbereitschaft ausgewählter Einsatzmittel stellt die Stadt Eschborn Prüfgeräte und die notwendigen Werkstätten für die Prüfung und Wartung sowie Einsatzmittel und Geräte gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung.

Die hier vereinbarten notwendigen Dienstleistungen im Sinne von Prüfungen und Wartungen werden durch das Personal der Stadt Eschborn durchgeführt.

§ 2 Pflichten der Stadt Eschborn

- (1) Die Stadt Eschborn verpflichtet sich, die Dienstleistungen und Geräte gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung der Stadt Steinbach zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die vereinbarten Prüfungen und Wartungen an den Geräten und Einsatzmitteln werden durch gemäß den Anforderungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend ausgebildete Gerätewarte der Stadt Eschborn durchgeführt.
- (3) Prüfungsergebnisse werden durch den zuständigen Gerätewart der Stadt Eschborn dokumentiert und der Stadt Steinbach für ihre Aktenführung zur Verfügung gestellt.
- (4) Können die Anforderungen an die Dienstleistungen und Geräte aus Anlage 1 bei Ausnahmesituationen (größere Einsatzszenarien, Großschadenslagen) in einer der beiden Städte unter Umständen nicht zeitnah umgesetzt werden, soll auf die Einhaltung der Kernanforderungen im beiderseitigen Interesse schnellstmöglich hingearbeitet werden.

§ 3 Pflichten der Stadt Steinbach

- (1) Die Stadt Steinbach verpflichtet sich, die hierfür entstehenden Kosten gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung zu tragen. Es werden je nach Dienstleistung Pauschalbeträge oder absolute Zahlen abgerechnet.
- (2) Die Kosten werden jeweils zum Ende eines Quartals durch die Stadt Eschborn abgerechnet. Hierfür stellt die Stadt Eschborn der Stadt Steinbach eine Rechnung aus. Der Betrag ist innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Rechnung durch die Stadt Steinbach zu begleichen.
- (3) Eine Kostenanpassung der in Anlage 1 aufgeführten Beträge ist bis zum Ablauf der Geltungsdauer nicht vorgesehen.

§ 4 Haftung

- (1) Geprüfte und als einsatzbereit eingestufte Einsatzmittel und Geräte sind zum Zeitpunkt der Prüfung in diesem Status vorgefunden und dokumentiert worden. Für Schäden, die während des Transports zwischen den beiden Städten entstanden oder während der Lagerung aufgetreten sind, kann der zuständige Gerätewart und die Stadt Eschborn keine Haftung übernehmen.
- (2) Werden an die Stadt Steinbach Geräte oder Einsatzmittel aus dem Eigentum der Stadt Eschborn vermietet (Mietgeräte), sind die Geräte sorgfältig zu behandeln und nur gemäß ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung einzusetzen. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Mietgeräte ist den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften, den allgemeinen und speziellen Unfallverhütungsvorschriften sowie den Herstellerangaben zu entnehmen und muss im Vorfeld durch die Stadt Steinbach ausreichend geschult werden.
- (3) Für eine ordnungsgemäße Lagerung der Mietgeräte vor Ort oder in Feuerwehrfahrzeugen und für einen gesicherten Transport ist die Stadt Steinbach eigenverantwortlich.
- (4) Die Stadt Eschborn haftet nicht für die durch den Einsatzleiter im Einsatz angeordnete Ausführung der Aufgaben sowie für Schäden, die beim Einsatz mit den Mietgeräten verursacht werden, wenn die ausgeführte Maßnahme nicht der bestimmungsgemäßen Verwendung entspricht und die Schäden durch ein insoweit vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Feuerwehr-Einsatzkräfte der Stadt Steinbach entstanden sind.
- (5) Bei Beschädigungen an Mietgeräten ist die entsprechende Werkstatt der Feuerwehr Eschborn unverzüglich zu informieren und das Gerät mit sofortiger Wirkung außer Dienst zu nehmen. Eigenständige Reparaturen an den Mietgeräten durch die Stadt Steinbach an Mietgeräten sind nicht zulässig.
- (6) Der Stadt Steinbach ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der Stadt Eschborn nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietgeräte einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (7) Die Stadt Steinbach hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und Sachbeschädigung der Mietgeräte zu treffen und bei allen Unfällen sowie möglichen Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) im Zusammenhang mit den Mietgeräten die Stadt Eschborn unverzüglich zu informieren.
- (8) Die Pflichten aus Absatz 3 – 7 gelten ab der Übernahme der Mietgeräte (Gefahrenübergang) durch die Stadt Steinbach bzw. deren Feuerwehr-Einsatzkräfte.

§ 5 Versicherungsnachweis

- (1) Für die Regulierung von durch die Stadt Steinbach verursachten Schäden an Mietgeräten ist ein Nachweis über eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung der Vereinbarung beizufügen.
- (2) Für die Regulierung von durch die Stadt Eschborn verursachten Schäden, die durch eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht einsatzbereiter Mietgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung bedingt sind, ist ein Nachweis über eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung der Vereinbarung beizufügen.

§ 6 Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und endet zum 01.01.2028 (5 Jahre) und mit Ablauf der Geltungsdauer automatisch.
- (2) Ein entsprechender Anschlussvertrag wird mit einer vorab neu durchgeführten Kostenkalkulation verbunden. Hier entfallen je nach Dienstleistung die Anschaffungskosten für benötigte Geräte und Gegenstände aus dieser Vereinbarung.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Sofern eine der beiden Vertragsparteien wiederholt gegen die in den §§ 2 - 4 aufgeführten Vertragspflichten verstößt, steht der anderen Vertragspartei ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist eine vorherige schriftliche Abmahnung. Die außerordentliche Kündigung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sie haben schriftlich in Form einer Zusatzvereinbarung zu erfolgen.

Für die Stadt Eschborn

Für die Stadt Steinbach (Taunus)

Adnan Shaikh
(Bürgermeister)

Steffen Bonk
(Bürgermeister)

Karlheinz Gritsch
(Brandschutzdezernent)

Lars Knobloch
(1. Stadtrat)

Für die Brandschutzaufsicht zur Kenntnis:

Kai Beuthien
(Kreisbrandinspektor Main-Taunus-Kreis)

Carsten Lauer
(Kreisbrandinspektor Hochtaunuskreis)